

Umweltausschuss	03.06.2020
Rat	

öffentlich

Vorlage Nr.	356/2020-12
Stand	11.05.2020

Betreff Sammlung von Altkleidern über Depotcontainer im Stadtgebiet

Beschlussentwurf Umweltausschuss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, den vorgelegten Vertragsentwurf mit der Entsorgungservice Rhein-Sieg GmbH (ERS) als Tochtergesellschaft der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft AöR (RSAG) abzuschließen, um die Altkleidererfassung im Stadtgebiet im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt „aus einer Hand“ zu gewährleisten. Dementsprechend sind Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich nur der ERS zu erteilen und Standorte auf sonstigen städtischen Grundstücken grundsätzlich nur an die ERS zu vergeben.

Sachverhalt

Umweltausschuss und Rat haben in ihren Sitzungen an 23.01. und 30.01.2020 bereits über dieses Thema beraten. Der Rat hat entsprechend der Empfehlung des Umweltausschusses die Verwaltung beauftragt, mit der RSAG oder einer ihrer Tochtergesellschaften einen Vertrag mit dem Ziel abzuschließen, dass die Altkleidererfassung im Stadtgebiet im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt „aus einer Hand“ erfolgt. (vgl. Vorlage 750/2019-12). Inzwischen haben sich Stadt und ERS auf einen Vertragsentwurf geeinigt, der seitens der ERS auch bereits unterzeichnet worden ist. Er ist als Anlage beigelegt.

In Ergänzung der Vorlage 750/2019-12 werden nun noch einige weitere straßenbezogene Aspekte benannt, die bei der Entscheidung des Rates über die generelle Ausübung des Ermessens in Bezug auf die Erteilung der Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen eine Rolle spielen und die bei der Ausarbeitung des Vertrags berücksichtigt wurden.

Wenn mehrere Altkleidersammler Container an einem Standort aufstellen, führt dies nicht nur zu einem erhöhten Überwachungs- und Reinigungsaufwand, sondern erschwert auch das öffentlich-rechtliche Einschreiten erheblich. Auftretende Missstände können kaum zugeordnet werden, so dass letztlich keiner der Aufstellenden zur Beseitigung verpflichtet werden kann. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass den im Allgemeinwohl liegenden öffentlichen Interessen an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den Aufstellorten, insbesondere an der Vermeidung von Verkehrsgefährdungen durch das Abstellen von Säcken mit Altkleidern vor überfüllten Containern oder die Vermüllung der Standplätze, sowie dem Interesse, an der Sauberkeit des Straßen- und Ortsbilds und an einem einheitlichen, nicht übermöblier-

ten Stadtbild nur im Rahmen der Altkleidererfassung „aus einer Hand“ schnell und effizient nachgekommen werden kann. Ein fester und alleiniger Ansprechpartner hat den Vorteil, dass schnell Abhilfe geschaffen werden kann. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Pflege und Überwachung der Containerstandorte und ihre regelmäßige Leerung.

Karitativen Organisationen und gewerblichen Sammlern ist es unbenommen, Haussammlungen durchzuführen und/oder die Aufstellung von Containern auf privaten Grundstücken wie Supermarktparkplätzen, Gelände der HGK, der DB oder sonstigen Grundstücken mit den jeweiligen Eigentümern zu vereinbaren. Die grundsätzliche Möglichkeit der Altkleidersammlung in Bornheim ist somit auch dann gegeben, wenn die Stadt nur einem Sammler Flächen zur Verfügung stellt. Insofern haben die Interessen karitativer oder gewerblicher Sammler an der Nutzung der Standorte auf öffentlichen Flächen der Stadt hinter den oben benannten überwiegenden öffentlichen Interessen zurückzutreten.

Nachdem ein Großteil der Altkleider im Restmüll gelandet war, hat die RSAG als kommunaler Entsorgungsträger im Jahr 2012 mit der separaten Erfassung und Verwertung der Altkleidung im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft begonnen. Ebenso wie viele andere Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises hat auch die Stadt mit der RSAG einen Vertrag zur Nutzung von Standorten für Altkleidercontainer geschlossen. Der RSAG wurde eine Sondernutzungserlaubnis nach StrWG NRW zum Aufstellen ihrer Container auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen sowie eine Nutzungsgenehmigung für bestimmte sonstige städtische Grundstücke erteilt. Vertraglich wurde es der RSAG bzw. der ERS gestattet, die AWO bei der Aufgabenwahrnehmung in Teilaufgaben einzubeziehen. Aus Sicht der Stadt und der Verwaltungspraxis erfolgt die Altkleidersammlung trotzdem „aus einer Hand“, denn Erlaubnisinhaber und Ansprechpartner war und blieb ausschließlich der kommunale Entsorgungsträger.

2019 hat ein privates Unternehmen eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Stadt auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen erhoben, und zwar an insgesamt 30 pauschal benannten Standorten. Vergleichbare Klageverfahren gibt es in anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, die sich mit der RSAG auf das Konzept der gemeinsamen Altkleidererfassung mittels Altkleidercontainer verständigt haben. Hintergrund dieser Klageverfahren ist die jüngste Rechtsprechung des OVG Münster zur gewerblichen Sammlung von Altkleidern und Straßenrecht (u. a. OVG NRW, Urteil vom 28.03.2019, Az. 11 A 1166/16). Danach dürfen im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 StrWG NRW nur straßenbezogene Aspekte eine Rolle spielen. Das straßenrechtliche Sondernutzungsrecht ist wirtschafts- und wettbewerbsneutral. Eine Einbindung gemeinnütziger Organisationen bei gleichzeitigem Ausschluss von gewerblichen Altkleidersammlern ist durch das öffentliche Straßenrecht nicht gedeckt, da diese Beschränkung des Wettbewerbs gegen das Diskriminierungsverbot verstößt.

Es bedarf daher nun der Klarstellung, dass die Stadt Bornheim eine Entsorgung und Wartung „aus einer Hand“ durch eine ausschließliche Übertragung der Altkleidersammlung per Container im öffentlichen Straßenraum auf den kommunalen Entsorgungsträger des Rhein-Sieg-Kreises wünscht, und zwar aus den oben genannten straßenbezogenen Erwägungen.

Anderen – karitativen oder gewerblichen - Sammlern soll auf Flächen der Stadt grundsätzlich keine Erfassung und Verwertung von Altkleidern ermöglicht werden. Eine Differenzierung zwischen gemeinnützigen oder gewerblichen Aufstellern unterbleibt.

Zur Bewirkung einer gleichmäßigen Handhabung wird nach Abwägung der vorgenannten straßenbezogenen Belange sowie der widerstreitenden Interessen das der Behörde eingeräumte Ermessen generell dahingehend ausgeübt, Sondernutzungserlaubnisse gemäß StrWG NRW für das Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich nur zugunsten des kommunalen Entsorgungsträgers - hier in Form der ERS -

zu erteilen. Nur in atypischen Fällen, in denen die generelle Ermessensausübung die individuellen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls nicht hinreichend berücksichtigt, ist der Stadt ein Abweichen von dieser ermessenslenkenden Vorgabe möglich.
Nutzungsgenehmigungen für sonstige Grundstücke der Stadt werden ebenfalls nur der ERS erteilt.

Unter Aufhebung der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen mit der RSAG bzw. der ERS wird der anliegende Vertrag mit der ERS abgeschlossen, der den vorgenannten straßenbezogenen Kriterien gerecht wird.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Änderungen gegenüber dem Status quo.

Anlagen zum Sachverhalt

Vertrag ERS GmbH - Stadt über die Bereitstellung von Standorten für Altkleidercontainer in der Stadt Bornheim (Entwurf)